

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.07.2017 (Az.: 27.5-74503-100) gemäß § 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Zugangsordnung für das Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang
an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK),
der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH),
der Technischen Universität Braunschweig (TU BS),
der Leibniz Universität Hannover (LUH)
und der Stiftung Universität Hildesheim (U Hi)**

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches „Darstellendes Spiel“

- (1) Zum Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist,
 2. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit hat,
 3. die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Zulassungsausschuss bewertet die eingereichten Unterlagen nach § 2 Abs. 3. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer zwei der nachstehenden vier Kriterien erfüllt:
 1. theaterpraktische Erfahrungen
 2. theaterpädagogische Erfahrungen
 3. künstlerischer Ansatz
 4. künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation.

§ 2 Antrag auf Zulassung und Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 15. März eingehen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht vorliegt, Kopie des Halbjahreszeugnisses;
 2. Motivationsschreiben (künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation, 1 – 2 DIN A4 Seiten);
 3. die Bearbeitung der Aufgabe a) oder b) nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers:
 - a) Wahrnehmungsaufgabe „Alltagssituation“: Im Gegensatz zur naturwissenschaftlichen Wirklichkeit, die beobachterunabhängig existiert, wird die soziale Wirklichkeit erst durch Individuen oder Institutionen hervorgebracht. Die Bewerberin oder der Bewerber macht sich auf die Suche nach einer Situation sozialer Wirklichkeit in ihrem/seinem Lebensumfeld, entwickelt ausgehend von ihren/seinen Beobachtungen eine künstlerische Gestaltung dieser Alltagssituation, z.B. in Form von Text, einer oder mehrerer Skizzen oder Fotografien, eines Audio- oder Videobeitrags (max. Länge 2 Minuten). Es geht hierbei nicht um die Erzählung einer Geschichte, sondern um den Blick der Bewerberin/des Bewerbers auf die ausgewählte Situation.
 - b) Schriftliche Aufgabe (1 – 2 DIN A4 Seiten): Schildern Sie eine besondere Erfahrung als Theaterzuschauerin oder Theaterzuschauer (außerhalb des Schultheaters).
 4. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die künstlerische Aufgabe nach Nr. 3 eigenständig erarbeitet hat;
 5. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Auskunft zu theaterpraktischen und -pädagogischen Vorerfahrungen gibt.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel bilden den Zulassungsausschuss. Sie können für die Vorauswahl stellvertretende Mitglieder benennen. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrenden (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. An der Vorauswahl nehmen maximal zwei Studierende von zwei Hochschulen mit beratender Stimme teil. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.
- (2) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Hierfür benennt jede der beteiligten Hochschulen weitere Mitglieder. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrer (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte als weiteres Mitglied der Prüfungskommission angehören.
- (3) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (4) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder von mindestens zwei Hochschulen anwesend sind. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.

§ 4 Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Kollektivfähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.
- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation (ca. 5 Minuten) mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion (ca. 10 Minuten)

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zum zeitgenössischen Theater, zu eigenen Theater- und Zuschauererfahrungen, zum Schultheater, zur künstlerischen und pädagogischen Haltung (ca. 15 Minuten) sein.
- (3) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:

i.	Teilleistung 1	0-10 Punkte
ii.	Teilleistung 2	0-5 Punkte
iii.	<u>Teilleistung 3</u>	<u>0-10 Punkte</u>
= maximal 25 Punkte		
- (4) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (5) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss, wer den Studienplatz erhält.
- (6) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach *Darstellendes Spiel* nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungstermin zu stellen.
- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.
- (5) Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Verhinderung der Studienaufnahme zu dem auf die Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin kann der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ausnahmsweise auf den nächsten Immatrikulationstermin übertragen werden.

§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden die festgestellten Defizite nach Abschluss der Prüfung mündlich erläutert.
- (2) Über das Gesamtergebnis und die erreichten Teilergebnisse wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der die in der Zugangsprüfung erzielten Punktzahlen und das Gesamtergebnis ausweist.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung zurückgesandt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen oder die Befreiung nach § 5 Abs. 5 zu beantragen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für den auf die bestandene Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.